



**Satzung vom 25. Juli 2023 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der  
gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schallstadt vom  
18. August 2020  
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt in seiner Sitzung am 25. Juli 2023 die nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1**

Die Nummer 3 (Gebührensätze) des § 7 (Gebühren) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt:

Die monatliche Gebühr – es wird von 12 Monatsgebühren ausgegangen – beträgt:

Für den Besuch eines Kindergartens:

<b>Kindergarten</b>			
	Regelkindergarten	VÖ-Gruppe	Ganztages- betreuung 4 Tage/Woche Freitag VÖ
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind	138,00 €	172,50 €	310,50 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	107,00 €	133,75 €	240,75 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	72,00 €	90,00 €	162,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	24,00 €	30,00 €	54,00 €

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen wird ein Zuschlag von 100 % auf die entsprechende Gebühr erhoben.

Für den Besuch in einer Kleinkindgruppe:

<b>Kleinkindbetreuung</b>		
	VÖ-Gruppe	Ganztagesbetreuung 4 Tage/Woche Freitag VÖ
für das Kind aus einer Familie mit <b>einem</b> Kind	510,00 €	673,20 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern unter 18 Jahren	378,75 €	499,95 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern unter 18 Jahren	256,25 €	338,25 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern unter 18 Jahren	101,25 €	133,65 €

Für alle angegebenen Gebührensätze gilt die Währungskennung EUR/Euro.

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

Werden die regulären monatlichen Betreuungszeiten wegen Pandemien oder aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 2. um mehr als 15 % gekürzt, ermäßigt sich die monatliche Gebühr um den Prozentsatz der Betreuungs-kürzung. Ferien- und Schließzeiten nach § 6 1. bleiben bei der Ermittlung der gekürzten Betreuungszeiten außer Betracht.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Schallstadt, 25. Juli 2023

Sebastian Kiss  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 25. Juli 2023



Sebastian Kiss  
Bürgermeister



Schallstadt